



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Per E-Mail und A-Post:

Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Schwarzenburgerstrasse 165
3003 Bern

Bern, den 30. Juli 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) nimmt zum vorgesehenen Bundesgesetz über ein mögliches Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gerne kurz wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Diese Gesetzesvorlage ist aus unserer Sicht **abzulehnen**. Insbesondere **darf keine öffentlich-rechtliche Anstalt** geschaffen werden.

Zunächst fällt auf, dass primär mit höheren Kosten zu rechnen wäre, welche entgegen den Behauptungen des EDI wohl insgesamt **keine kostendämpfende Wirkung** mehr haben würden. Eine Ausdehnung der Aufgaben, welche bereits heute gestützt auf das KVG bestehen, ist unter diesem Aspekt nicht zielführend. Während Art. 58 Abs. 1-3 KVG (nach Anhörung der interessierten Organisationen) den zielgerichteten Einsatz der Mittel vor allem für die Überprüfung besonders kostspieliger Untersuchungen und Behandlungen vorsehen, soll die Überprüfung der Qualität mit der Gesetzesvorlage auf den gesamten Leistungskatalog ausgedehnt werden (vgl. EArt. 58 Abs. 4 KVG, welcher umfangreiche Programme und Projekte vorsieht). Dies ist völlig übertrieben. Anstatt die bisherige Aufgabe den zuständigen Behörden zu belassen, soll nun eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Zusatzaufgaben errichtet werden. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Die **bestehende Aufgabe** muss mit dem **heutigen Personaletat des BAG** bewältigt werden, soweit sie nach dem Grundsatz der Subsidiarität nicht durch bestehende private Institutionen erfüllt werden kann.

Die nationalen Plattformen sind ein wichtiges Instrument, mit welchem die Erfüllung der Qualitätssicherungsaufgaben in die richtigen Bahnen gelenkt werden kann. Die **Definition der massgeblichen Qualität** kann nur und muss **über die zuständigen Fachgesellschaften** erfolgen. Dieser Grundsatz ist in der Vorlage nicht verankert. Es fehlt auch jeglicher Hinweis auf eine vorgesehene Berücksichtigung der von der FMH gegründeten Akademie für Qualität in der Medizin SAQM. Diesen Umstand erachten wir als inakzeptabel.



Obwohl die **Bedeutung der nationalen Plattformen** im Vernehmlassungsbericht erwähnt wird, finden diese im Gesetzestext keine Erwähnung. Das **Anhörungsrecht** beschränkt sich auf die systematischen wissenschaftlichen Kontrollen, welche zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen durchgeführt werden sollen.

Wir begrüssen die Bemühungen, systematische **wissenschaftliche Grundlagen zur Bewertung von Gesundheitstechnologien** zu schaffen (z.B. HTA). Die Durchführung entsprechender nationaler Projekten zur Weiterentwicklung der Methodik ist sinnvoll. Es ist aber unerfindlich, wieso hier trotz den bereits bestehenden intensivsten Aktivitäten das Rad neu erfunden werden soll. Die FMH ist Gründungsmitglied des SNHTA, Mitträgerin des Swiss Medical Board und war aktiv beim Projekt SwissHTA beteiligt. Anstatt die notwendigen Grundlagen selber durch eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder durch das BAG zu erarbeiten, wäre es nach dem Gesagten **zielgerichteter, auf bereits bestehende private Institutionen zurückzugreifen** und diesen die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu übertragen. Dafür genügt die Schaffung eines neuen Art. 33 Abs. 4^{bis} KVG, ohne dass im Gesetz *Arbeitsprogramme* und *Berichte* vorgesehen werden müssen.

Ganz grundsätzlich stellen die *Aufarbeitung und Publikation von Informationen*, die *Erarbeitung von Vorschlägen* und die *Durchführung von Programmen* keine gesetzlichen Aufgaben dar. Wenn Art. 4 des Gesetzesentwurfs derartige Instrumente explizit auf dieser Normstufe nennt, so zeigt dies einzig, dass die weiter oben geäusserte Befürchtung einer ausufernden Tätigkeit einer solchen Anstalt gut begründet ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad Art. 1, 2 und 3

Keine Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (siehe oben). „Zentrum“ ist überall durch „BAG“ zu ersetzen. Sonst keine weiteren Bemerkungen.

Ad Art. 4 Abs. 1

Die im Art. 58 Abs. 2 KVG verankerte Subsidiarität, wonach die **Durchführung** der Kontrollen den Berufsverbänden oder anderen Einrichtungen **übertragen werden kann**, muss im Art. 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs nochmals ausdrücklich als Grundsatz verankert werden. Ein blosser Verweis auf Art. 58 Abs. 1-3 erweist sich nach dem Gesagten als ungenügend und ist abzulehnen.

Mit der Änderung des EArt. 58 Abs. 1 KVG (neu explizite Erwähnung der Kosten der OKP) sind wir einverstanden, beantragen aber **Streichung des EArt. 58 Abs. 4 KVG**. Entsprechend sind auch Art. 4 Abs. 1 lit. d und e ersatzlos zu streichen.

Ad Art. 4 Abs. 2

Art. 4 Abs. 1 lit. a ist wie folgt umzuformulieren und zu vereinfachen:

„Dem BAG obliegt die Durchführung der periodischen Überprüfung von Leistungen gestützt auf die gemäss Art. 33 Abs. 4^{bis} KVG vorgesehene wissenschaftliche Bewertung der Gesundheitstechnologien.“

Art. 4 Abs. 2 lit. b kann ersatzlos gestrichen werden.



Art. 33 Abs. 4bis KVG sollte wie folgt formuliert werden:

„Er beauftragt das BAG oder private Organisationen mit der Festlegung der Kriterien für die wissenschaftliche Bewertung der Gesundheitstechnologien.“

Art. 4 Abs. 3

Ersatzlos zu streichen.

Ad Art. 5 (Anpassung)

*„Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet **das BAG** mit den Behörden, Institutionen und Organisationen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen **und hört diese regelmässig an.**“*

Art. 13

Ersatzlos zu streichen. Falls die Art. 58 Abs. 1-3 KVG vom BAG mit dem bestehenden Personaletat richtig umgesetzt werden, resultieren Einsparungen, welche nicht seitens der Versicherten vorfinanziert werden müssen. Dieses Prinzip müsste auch bei einem notwendigen Personalausbau auf Stufe Zentralverwaltung gelten.

Art. 14

Es ist richtig, dass die neue staatliche Aufgabe der wissenschaftlichen Bewertung von Gesundheitstechnologien vom Bund finanziert werden soll.

Wir ersuchen Sie abschliessend darum, den Gesetzesvorschlag zurückzunehmen, durch eine wesentlich schlankere, den öffentlichen Interessen besser dienende Vorlage zu ersetzen und uns den verbesserten Gesetzesentwurf noch einmal zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:
- FMH
- KKA